

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 08/08

15. August 2008

kostenlos



Die Seehäuser Warte

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde
Bottmersdorf, Herr H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel
dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr
- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. + Fax.-Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel.-Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Wichert
Tel.-Nr.: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel.-Nr. 039209 / 50289
Fax.-Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir ab sofort nicht mehr berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Mitteilung der Stadtkasse	4
02. Bekanntmachung Wirksamkeit 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Wanzleben	4
03. Bekanntmachung In-Kraft-Treten 1. Änderung Bebauungsplan „Industriegebiet Nordzucker AG“ Gemeinde Klein Wanzleben	4 - 5
04. Bekanntmachung In-Kraft-Treten Ergänzungssatzung Ampfurther Ring der Gemeinde Klein Wanzleben	5
05. Bekanntmachung Ergänzungssatzung Wanzlebener Straße in der Stadt Seehausen	5
06. Bekanntmachung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Seehausen	5 - 9
07. Bekanntmachung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung der Stadt Seehausen	9 - 11
08. Beschlussprotokoll der 40. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 29.07.2008	11
09. Bekanntmachung zur Eisenbahnstrecke Schönebeck (Elbe) – Blumenberg für die Gemeinde Bottmersdorf	11
10. Beschlussprotokoll der 38. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 01.07.2008	12
11. Beschlussprotokoll der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 23.07.2008	12
12. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Domersleben	12 - 16
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2008	16

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	18
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	19 - 25
03. Gratulationen	26 - 27

Mitteilung aus dem Einwohnermeldeamt

Einwohnerzahlen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Stichtag: 09. Juli 2008

Bottmersdorf	411
OT Klein Germersleben	301
Domersleben	1.119
Dreileben	579
Eggenstedt	272
Groß Rodensleben	847
OT Bergen	66
OT Hemsdorf	112
Hohendodeleben	1.720
Klein Rodensleben	537
Klein Wanzleben	1.765
OT Remkersleben	452
OT Meyendorf	194
Seehausen	1.871
Wanzleben	4.220
OT Blumenberg	387
OT Buch	84
OT Schleibnitz	395
OT Stadt Frankfurt	24

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Wichtige Mitteilung der Stadtkasse

an alle Haushalte der VGem „Börde“ Wanzleben

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit möchten wir an die Zahlung der am 15. August 2008 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuern und Hundesteuern erinnern.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden.

Falls Erinnerung, Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen Ihnen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung immer das Kassenkonto an. Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Stadtkasse

- Frau Meier Telefon 039209/447-71
- Frau Leroy Telefon 039209/447-23
- Frau Köhler Telefon 039209/447-34
- Frau Arnold Telefon 039209/447-27

gern zur Verfügung.

Ihre Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben am 14.04.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 04.06.2008 (AZ: 204-21101-1.Ä/BK/345) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Nebenbestimmung genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Frau Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 30.07.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

In-Kraft-Treten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ Klein Wanzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben hat am 14.04.2008 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2008.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

(außerhalb nach Vereinbarung)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 30.07.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung Ampfurther Ring Klein Wanzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben hat am 14.07.2008 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 130/2 der Flur 1, Gemarkung Klein Wanzleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (Ergänzungssatzung Ampfurther Ring) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom Juni 2008.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt, Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Frau Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 30.07.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seehausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2008 den Entwurf der Ergänzungssatzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den dargestellten Teilflächenbereich des Flurstücks 369/109 in der Flur 3 gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

25. August 2008 bis zum 27. September 2008

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben, Haus II, Zimmer 103 (Frau Darius) öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

(außerhalb nach Vereinbarung)

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Seehausen, den 30.07.2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Seehausen

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seehausen in seiner Sitzung am 29.07.2008 folgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

Die Stadt Seehausen, nachstehend Gemeinde genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.
4. Öffentliche Abwasseranlage
Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören die zentralen und dezentralen Anlagen.
Die zentralen Abwasseranlagen bestehen aus:
 - a) dem gesamten öffentlichen gemeindlichen Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, sowie Rückhaltebecken, auch auf privaten Flächen, sofern die Gemeinde sie betreibt und den Grundstücksanschlüssen,
 - d) offenen und geschlossenen Gräben, soweit sie von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
 - e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
5. Trennverfahren
Beim Trennverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem separaten Kanal gesammelt und fortgeleitet. Eine Sammlung und Fortleitung des Niederschlagswassers in einem separaten Kanal erfolgt nicht, soweit eine Versickerung vor Ort möglich ist.
6. Grundstücksanschluss
Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Revisionsschacht, wenn er sich ausnahmsweise im öffentlichen Bereich befindet). Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasseranlage.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, abflusslose Gruben, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen sowie der Revisionsschacht. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen).

8. Revisionsschacht
Der Revisionsschacht ist die Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage und werden grundsätzlich auf dem anzuschließenden Grundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit normgerechten Abdeckungen versehen. Wird der Revisionsschacht ausnahmsweise vor dem anzuschließenden Grundstück in der öffentlichen Straße errichtet, gehört er zum Grundstücksanschluss.
- 8.a Revisionsklappe
Eine Revisionsklappe an einem Fallrohr ersetzt den Revisionsschacht als Kontrollmöglichkeit des Hausanschlusses, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ein direkter Anschluss erforderlich ist.
9. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
10. Einleiter/Einleitung
Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleiten und sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.
11. Anschlussberechtigte
Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstücks sind sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im B-Plangebiet der Gemeinde.
12. Grundstückseigentümer
Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Gemeinde als Bevollmächtigten auftreten zu lassen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf diesem zu belassen und vorzugsweise durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen [gemäß §151 Abs.3 WG-LSA – {1}]. Dies gilt nicht, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere

auszugehen, wenn

- die angrenzende Bebauung, die Beschaffenheit des Bodens oder die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, oder
- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück belassen werden kann, oder
- der Anschluss zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist (z. B. Hanglagen).

§ 4 Befreiung

Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG-LSA).

{1} § 151 Abs. 3 WG-LSA: Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. der Grundstückseigentümer,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 5 Benutzungsrecht

1. Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen.
2. Nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. Das Benutzungsrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage vorhanden ist, oder zu welcher hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür und leistet Sicherheit.

3. Kein Benutzungsrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist.
4. In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.
5. Die Gemeinde kann außerdem im **Einzelfall** Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die Gemeinde von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auf den Grundstückseigentümer überträgt.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung für Neuanschlüsse

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint und eine einvernehmliche Lösung nicht zustande gekommen ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden

§ 8 Entwässerungsantrag für Neuanschlüsse

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
- b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll.
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Leitungen vorhandener Baumbestand
 - d) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
3. Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzurechnende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9 Einleitbedingungen Niederschlagswasser

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 4 geregelten Einleitbedingungen.
2. Niederschlagswasser darf nur gemäß den Vorgaben der Entwässerungsgenehmigung über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
3. In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Ferner darf der Niederschlagsbeseitigungsanlage kein Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 zugeführt werden.

§ 10 Grundstücksanschluss Niederschlagswasser

1. Jedes Grundstück, welches gemäß § 5 tatsächlich an das Kanalsystem angeschlossen wird oder gemäß § 3 angeschlossen werden soll, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsmöglichkeit bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer dinglichen Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich der Revisionsmöglichkeit) auf Kosten des Anschlussnehmers herstellen.
4. Mit Genehmigung der Gemeinde kann der Grundstücksanschluss auch im Auftrag des Grundstückseigentümers

durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

5. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
6. Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
7. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Gemeinde nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Revisionsmöglichkeit sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
2. Das Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei zuzuführen.

§ 13 Anzeigepflichten

1. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 53 - 59) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung anschließt
 - b. § 7 Abs. 5 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
 - c. § 9 Abs. 3 in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Stoffe einleitet, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - d. § 9 Abs. 3 Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Seehausen, den 29.07.2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Seehausen (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff.1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seehausen in seiner Sitzung am 29.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Seehausen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Stadt einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis zur Grundstücksgrenze, soweit kein Revisionsschacht oder keine Übergabestelle vorhanden sind) sind der Stadt Seehausen nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche **0,51 Euro/Jahr**. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die Abflussflächen mit dem Abflussbeiwert, je nach Art der Oberfläche, multipliziert (anrechenbare Abflussfläche).

Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	0,9
Beton, Asphaltdecken	0,9
Schotterdeckschicht	0,5
Pflaster ohne Fugenvergruss	0,8

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einem auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder

über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.03. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Gebührenschild

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder Freiberufler Gebührenschildner, sofern er dies beantragt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 (4) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind der Stadt mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln oder zu überprüfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Stadt Seehausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 festgestellt wird, sind neben den Regelungen des § 15 Abs. 1 folgende weiteren Kosten zu erstatten:

Einfache Kontrolle:	25 Euro Grundstückskontrolle
Erhebliche Mängel/Nebelung:	Hier wird der tatsächliche Aufwand nach den anerkannten Regeln der Technik in Rechnung gestellt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Seehausen, den 29.07.2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussprotokoll der 40. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 29.07.2008

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-016

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserverband Börde und der Stadt Seehausen über die Gemeinschaftsbaumaßnahme August-Bebel-Straße.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-017

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Seehausen vom 21.02.2008, Beschluss Nr.: 101206.08.10-002.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-018

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Wanzlebener Straße Flur 3, Flurstück 369/109“ vom 21.02.2008, Beschluss Nr.: 101206.08.10-003.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-019

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Aufstellung und den Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Teilflächenbereich des Flurstückes 369/109 in der Flur 3 sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-020

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Seehausen.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-021

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Seehausen.

B e k a n n t m a c h u n g

**Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG:
 Diverse Flurstücke in den Gemarkungen Schönebeck-Frose, Welsleben, Bahrendorf, Altenweddingen, Schwaneberg und Bottmersdorf
 Eisenbahnstrecke 6857 Schönebeck (Elbe) – Blumenberg,
 km 2,420 bis 23,240**

Freistellungsbescheid

Die o. g. Bekanntmachung mit den Plänen

liegt in der Zeit vom **18. August bis 01. September 2008** während der Dienststunden in der Büroleitung der VGem „Börde“ Wanzleben, Markt 1 – 2, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 38. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 01. Juli 2008

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Fortschreibung der Prioritätenliste (Maßnahmeplan) im Dorferneuerungsplan der Gemeinde Bottmersdorf.

1. Friedhofsweg Bottmersdorf
2. Friedhofsweg Klein Germersleben
3. Gestaltung Vorplatz des Sportplatzes in Bottmersdorf

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf einer Teilfläche von ca. 79 m² innerhalb des Bodenordnungsverfahrens an den Trink- und Abwasserverband Börde.

Beschlussprotokoll der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 23. Juli 2008

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0017

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die überplanmäßige Ausgabe für das Projekt – Neu- und Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Klein Germersleben – in Höhe von 6.500 Euro.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Vergabe für den Um- und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Klein Germersleben an die Staßfurter Baubetriebe GmbH aus Förderstedt.

Wanzleben, den 01.07.2008

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Zweite Änderungsanordnung

zum Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

**„Bodenordnung Domersleben, Landkreis Bördekreis 01“
Verf. Nr.: BOE 01, Az: 611 B1.14**

I. Änderungsanordnung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zu dem oben genannten Bodenordnungsverfahren hinzugezogen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Änderungsanordnung.

Begründung:

Mit dem Beschluss vom 19.09.1997 hat das Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte u.a. das Bodenordnungsverfahren Domersleben, Landkreis Bördekreis 01, Verf.Nr.: 0305 BOE 01, angeordnet. In dem Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken (siehe Anlage 1, „Hinzuziehung von Flurstücken“) handelt es sich um Ackerflurstücke südlich des Schleibnitzer Weges (Gemarkung Domersleben, Flur 6) bis an die Gemarkungsgrenze von Wanzleben heran. Dem ALFF Mitte liegen die Anträge von mehreren Privateigentümern auf Hinzuziehung der Flurstücke vor. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anträge berechtigt sind und eine Bearbeitung im BOV kostengünstig und unproblematisch möglich ist.

Die Eigentümer der hinzuzuziehenden Flurstücke sind bisher als Außenanlieger nur an der Vermessung der Verfahrensgrenze beteiligt worden. Durch den Ausbau des Schleibnitzer Weges im Rahmen des BOV hat sich für die Eigentümer der hinzuzuziehenden Flurstücke ein wesentlicher Vorteil nach § 42 (3) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ergeben, der nach dem Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft durch finanzielle Beteiligung auszugleichen ist.

Bei den übrigen hinzuzuziehenden Flurstücken in der Gemarkung Hohendodeleben handelt es sich um Flurstücke, die im Zuge der Vermessung der neuen Verfahrensgrenze mit erfasst wurden. Die Hinzuziehung ist erforderlich, damit eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes vorgenommen werden kann.

Gemäß § 8 (1) FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Bodenordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Durch die Hinzuziehung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert sich das Verfahrensgebiet um ca. 46 ha auf ca. 1826 ha. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 (1) FlurbG.

II. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurneuordnungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurneuordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet oder hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben hiervon unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehenden Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge ohne Genehmigung vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Teilnahme an den Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom 1. Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben anzumelden (§14 Abs.1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte)
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte, Brunnen-, Abwassereinleitungs- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das amtliche Liegenschaftskataster übernommen sind

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer vom ALFF Mitte festzulegenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 01.07.2008 im Verfahren nach § 56 LwAnpG

Hinzuziehung von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück/e					
		71	78	84	91	98	
Domersleben	6	72	79	85	92	99	
		73	80	86	93	100	
		74	81/1	87	94	101	
		75	81/2	88	95		
		76	82	89	96		
		77	83	90	97		

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, in 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt in Halle, Willy-Lohmann Straße 7, in 06114 Halle.

Christa Lüddecke

Anlagen:

- 1. Verzeichnis - Hinzuziehung von Flurstücken
- 2. Verzeichnis – Übersicht der Verfahrensflurstücke
- 3. Gebietskarte

Gemarkung	Flur	Flurstück/e						
Hohendodeleben	7	2/1						
		3/1						
		11/3						
		12/3						
		13/3						
		19/3						
		20/3						

Verfahrensgebietsfläche (Feldlage)

Verfahrensgebietsfläche (alt)	1780,0421 ha
zuzüglich	46,1030 ha
Verfahrensgebietsfläche (neu)	<u>1826,1451 ha</u>

Anlage 2 zur Änderungsanordnung vom 01.07.2008 im Verfahren nach § 56 LwAnpG

Flurstücksverzeichnis Bodenordnung Domersleben

Verf.-Nr.: BÖE 01 (Feldlage)

Gemarkung : Domersleben

Flur 1 vollständig (20 Flurstücke mit ca. 49,19 ha)

Flur 2 vollständig (71 Flurstücke mit ca. 185,13 ha)

Flur 3 nicht vollständig: nur folgende 240 Flurstücke mit ca. 211,97 ha

1; 10; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 11; 110;111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 12; 120; 121; 122; 123;124; 125; 126; 127; 129; 13; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137;138; 139; 14; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 15;150; 151; 152; 153; 154; 155/12; 155/14; 16; 161; 162; 163; 164;165; 166; 167; 168; 169; 17; 170; 171;172;173;174/1; 175; 176;177; 178; 179; 18; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189;19; 192; 2; 20; 21; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 22; 220; 221; 222;223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 23; 230; 231; 232; 233; 234; 235;236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248;249; 25/1; 25/2; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 26; 264/38;265/38; 266/37; 267/37; 268/30; 269/30; 27; 28; 288/213; 289/213;29; 294/96; 295/96; 296/96; 297/96; 298; 299; 3; 304; 31; 32; 33;34; 35; 36; 39; 4; 40; 41;42; 43; 44; 45; 46/1; 47; 48; 49; 5; 50; 51 ;52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 6; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68;69; 7; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 8; 80; 81; 82; 83; 84; 85;86; 87; 88; 89; 9; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 97; 98; 99

Flur 4 vollständig (53 Flurstücke mit ca. 125,53 ha)

Flur 5 vollständig (142 Flurstücke mit ca. 274,02 ha)

Flur 6 nicht vollständig: nur folgende 103 Flurstücke mit ca. 227,71 ha

10; 100; 101; 102/1; 103/1; 104/32; 105/65; 107/8; 108/8; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 2; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 3; 30;31; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 4; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 47; 48; 49; 5; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56/1; 56/2; 57; 58; 59; 6; 60; 61; 62;63; 64/1; 64/2; 67;68;7;70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81/1; 81/2; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 9; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99;

Flur 7 nicht vollständig: nur folgende 182 Flurstücke mit ca. 83,25 ha

10/1; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252/10; 252/7;260; 346; 347; 348; 356; 379/12; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386;409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421;422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434;435; 436; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 447;448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455/5; 455/6; 456; 457; 458; 459;460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472;473; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482; 483; 484; 485;486; 487; 488; 489; 490; 491; 492; 493; 494; 496; 5/4; 504; 505; 506;507; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 530/17; 531; 532;533; 534; 535; 536; 537; 538; 539; 540; 541; 542; 543; 544; 545;546; 548; 55; 56; 57; 58; 59; 6; 60; 61; 619/519; 62; 621/349;623/503; 656; 691; 693; 7; 701; 702; 703; 706; 708; 709; 711; 712;713; 714; 715; 717; 719; 726; 727; 729; 731; 749; 78; 8; 9

Flur 8 vollständig (94 Flurstücke mit ca. 50,99 ha)

Flur 9 vollständig (108 Flurstücke mit ca. 153,92 ha)

Flur 10 vollständig (61 Flurstücke mit ca. 129,36 ha)

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Domersleben umfasst 1074

Flurstücke mit ca. 1491,08 ha.

Gemarkung : Groß Rodensleben

Flur 5 nicht vollständig: nur folgende 58 Flurstücke mit ca. 82,56 ha

101/75; 102/75; 103/75; 104/75; 105/75; 106/67; 107/67; 116/46;127/54; 128/54; 129/54; 141/46; 143/47; 144/47; 145/47; 146/47; 42; 46/1; 46/10; 46/2; 46/3; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 46/9; 49; 50; 51; 52/1; 53; 55; 56; 57; 58; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 68/1; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 79/52; 80/52; 83/52; 88/66; 89/66; 147; 150; 151; 152; 154

Flur 6 nicht vollständig: nur folgende 9 Flurstücke mit ca. 28,95 ha

118; 119; 120; 121/1; 121/3; 121/4; 121/5; 121/6; 67

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Groß Rodensleben umfasst 67 Flurstücke mit ca. 111,51 ha.

Gemarkung : Hohendodeleben

Flur 7 nicht vollständig: nur folgende 8 Flurstücke mit ca. 13,81 ha

1/1; 2/1; 3/1; 11/3; 12/3; 13/3; 19/3; 20/3

Flur 8 nur Flurstück 167/11 mit ca. 5,54 ha

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Hohendodeleben umfasst 9 Flurstücke mit ca. 19,35 ha.

Gemarkung : Klein Rodensleben

Flur 1 nicht vollständig: nur folgende 21 Flurstücke mit ca. 46,39 ha

123;125;126;127;128;129;130;131;132;133;134;135;136;137;138;139;140;141; 153;177

Flur 3 nur Flurstück 261 mit ca. 0,08 ha

Flur 4 nur die 2 Flurstücke 50/1; 62 mit ca. 1,40 ha

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Klein Rodensleben umfasst 24 Flurstücke mit ca. 47,88 ha.

Gemarkung : Remkersleben

Flur 5 nur Flurstück 95

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Remkersleben umfasst 1 Flurstück mit ca. 0,48 ha.

Gemarkung : Wanzleben

Flur 5 nur Flurstück 9 mit ca. 0,29 ha

Flur 6 nur Flurstück 1 mit ca. 0,41 ha

Flur 15 vollständig (32 Flurstücke mit ca. 79,33 ha)

Flur 30 nicht vollständig: nur folgende 85 Flurstücke mit ca. 75,83 ha)

1; 10; 11; 12; 13; 135; 14; 15; 16; 168; 169; 17; 171; 172; 173; 174;175; 176; 177; 178; 179; 18; 180; 181; 182; 183; 184; 186; 187; 188;189; 19; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 199; 2; 20;201;203; 206; 207; 21; 22; 23; 24; 25; 26;27; 28;29; 3; 30; 31; 32; 33;34; 35; 37; 38; 39; 4/1; 4/2; 4/3; 4/4; 40; 41; 42; 48; 5; 6; 7; 8; 9

Die Fläche des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Wanzleben umfasst 119 Flurstücke mit ca. 155,85 ha.

Das Verfahrensgebiet Feldlage umfasst insgesamt 1294 Flurstücke mit einer Fläche von ca. 1826,14 ha.

Aufgestellt: 01.07.2008

i. A. H. Bech

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf in seiner Sitzung am 14. August 2008 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	553.800	553.800
die Ausgaben	0	0	553.800	553.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.000	0	231.200	272.200
die Ausgaben	41.000	0	231.200	272.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bottmersdorf, 14.08.2008

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Bottmersdorf für die Jahre 2007 bis 2011

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bottmersdorf in der Sitzung am 14.08.2008

1. den Investitionsplan für die Jahre 2007 bis 2011 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2007	147.500 Euro
2008	272.200 Euro
2009	55.600 Euro
2010	98.400 Euro
2011	87.500 Euro

2. Der Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2011 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Fehlbetrag EUR
2007	710.200	710.200	0
2008	826.000	826.000	0
2009	566.500	566.500	0
2010	608.400	608.400	0
2011	597.800	597.800	0

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Bottmersdorf

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **15. September 2008 bis zum 30. September 2008** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Bottmersdorf, den 25. August 2008

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Kino im Park



**Veranstaltungsort: Freilichtbühne
im Volkspark in Wanzleben**

Samstag, d. 30.8.2008

19.00 Uhr

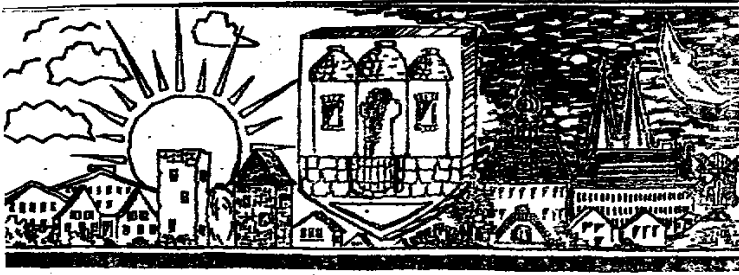
Grillparty

20.30 Uhr „Der Schuh des Manitu“

22.15 Uhr

Disco





Wanzleber und Schau



Freiwillige Feuerwehr

Herausgesucht
von Walter Götze

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben konnte 1982 ihr 100jähriges Bestehen feiern. In diesen 100 Jahren wurde so mancher Brand erfolgreich bekämpft und gelöscht. 1882 befand sich das Gerätehaus - "Spritzenhaus" nannte es der Volksmund - auf dem Markt neben der Fleischerei Pröhl, am alten Marktbrunnen, und dies genügte, um die Geräte der Wehr aufzunehmen. Aber bereits 1914 stand ein Neubau zur Debatte, der dann an der Sarre in der Schmiedestraße entstand. Die Freiwillige Feuerwehr besaß 1910 zwei Spritzen und Leitern und erhielt 1913 eine fahrbare Aufziehleiter. Der Jahresbericht von 1913 teilt uns mit, daß die Wehr über folgende Ausrüstung verfügte:

- 2 große fahrbare Spritzen
- 1 kleine Abprotz- und 1 Kübelspritze
- 2 Schlauchwagen
- 600 m Schlauchmaterial
- 2 Aufziehleitern
- 6 Haken- und sonstige Leitern
- 1 Leiterwagen

1882 war August Ferchland 1. Brandmeister und neben ihm wirkte als Brandmeister noch Alwin Bauer und ab 1913 Moritz Korn sen.

1925 schied Brandmeister Bauer aus und Oberfeuerwehrmann Heitmann übernahm seine Funktion.

1926 stellte August Ferchland seinen Posten nach mehr als 40 Jahren aktiver Tätigkeit zur Verfügung und Moritz Korn sen. wurde 1. Brandmeister. Der Kreisbrandmeister hieß Krauthoff

1926 wurde eine Motorspritze und in den folgenden Jahren ein Mannschaftswagen, Motorwagen und 1937 zwei kleine Motorspritzen angeschafft.

1927 verzog Brandmeister Heitmann und so wurde Karl Frede und Arthur Jung zum Brandmeister berufen.

Der Jahresbericht von 1933 teilt uns mit, daß die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wanzleben aus Bezirksbrandmeister Moritz Korn sen., Brandmeister Karl Frede, Brandmeister Arthur Jung und Brandmeister Fritz Hoffmann bestand.

1937 zählt die Wehr 69 Kameraden.

Nach Kriegsschluß 1945 wurde Karl Frischknecht sen. als Ortsbrandmeister eingesetzt, der ab 1946 als Kreisbrandmeister tätig war.

1962 entstand an der Promenade ein neues Gerätehaus, da das alte an der Sarre zu klein geworden war; nur der Schlauchtrockenturm erfüllt noch heute seinen Zweck.

Abschließend sei noch gesagt, daß das Jahr 1930 sehr viel Einsätze erforderte. Ein Gerätewagen der Schaeperschen Dreschmaschine brannte ab - man hatte Maschinenöl zu dicht an den Ofen gestellt das Öl fing Feuer - und fünf Personen erlitten erhebliche Brandwunden. Der Maschinist August Osterwald erlag den Verletzungen. - Im gleichen Jahr brannte die die an der Remkersleber-Chaussee gelegene Feldscheune von Bauer Schultze nieder. Und noch in der gleichen Nacht ging die Feldscheune von Bauer Heinemann, die ca. 200 Meter entfernt stand, in Flammen auf. Es war Brandstiftung. Ein Feuerwehrmann, der für die Brandwache eingeteilt war, wurde sogar vom Täter niedergeschlagen. - Auch die Schaepersche Feldscheune an der Blumenberger-Chaussee wurde um diese Zeit - es kann auch später gewesen sein - durch Brandstiftung vernichtet.

Die heutige Wanzleber Feuerwehr ist mit Geräten ausgerüstet, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

August

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
20.08.2008	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
23.08.2008	Sommerfest, „Wahl des schönsten Hundes“		Hundesportverein Wanzleben
22.08. – 24.08.2008	Drei-Tagesfahrt auf die Insel Rügen mit Inselrundfahrt und Besuch der Störtebecker Festspiele		Sozialverband Wanzleben
30.08.2008	ab 10:00 Uhr, Tag der offenen Tür 125 Jahre Feuerwehr Wanzleben		Feuerwehr Wanzleben
30.08.2008	Kino im Park		

September

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
02.09.2008	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
03.09.2008	Modelfabrik Wolfshagen, Harzfahrt – Goslar – Wendefurth		Sozialverband Wanzleben
09.09.2008	18:00-19:30 Uhr, Orientalischer Tanz		Volkshochschule Wanzleben
11.09.2008	17:30-18:30 Uhr, Qi Gong		Volkshochschule Wanzleben
11.09.2008	18:15-19:15 Uhr, Tanzaerobic		Volkshochschule Wanzleben
11.09.2008	19:15-20:15 Uhr, Ausgleichsgymnastik		Volkshochschule Wanzleben
12.09.-14.09.2008	Stadt- und Vereinfest		
13.09.2008	IBA-Familientag		
13.09.2008	Burgturnier		Bördetiger Wanzleben
13.09.2008	10:00-13:15 Uhr, Spanisch		Volkshochschule Wanzleben
15.09.2008	16:00-17:30 Uhr, Mathematik zur Abiturvorbereitung		Volkshochschule Wanzleben
15.09.2008	17:00-20:15 Uhr, Computerkurs für Anfänger		Volkshochschule Wanzleben
15.09.-19.09.2008	08:00-15:00 Uhr, Wochenkurs, Computerkurs für Anfänger		Volkshochschule Wanzleben

Programm zum Stadt- und Vereinsfest in Wanzleben vom 12. - 14. 09. 2008

Freitag, 12.09.2008 Aktivtag

Veranstaltungsort: Bördestadion

Grußwort Frau Bürgermeisterin Petra Hort

18:30 Uhr Alte Herren Blau-Weiß Wanzleben – SAW Dicke Bäume
Schiedsrichter, B. Streich
Linienrichter, H.G Fischer und T. Noack
Musik und Moderation; Jugendzentrum Tenne

20:00 Uhr Disco im Kulturhaus



Samstag, 13.09.2008 Familientag

Veranstaltungsort: Raßbachplatz

10:00 Uhr Eröffnung durch Frau Bürgermeisterin Petra Hort
Grußworte: Herr Schunke; Sozialministerium
Leiter der Abteilung Bürgerschaftliches Engagement
Familien und Generationen, Sozialministerium Sachsen-Anhalt

Veranstaltungsort: Kulturhaus

10:30 Uhr **Buntes Kinderprogramm auf der Bühne. Es wirken mit:**
- Kindertagesstätte Sarrezwerge,
- Evangelischer Kindergarten Regenbogen
- Katholische Kindertagesstätte Sankt Bonifatius
- Grundschule „An der Burg“

Veranstaltungsort: Raßbachplatz

- Angebote und Information vom Kinder- und Familienzentrum
- Färberhof Stendal
- Theaterperformance (Katrin Wolf, Anke Zimpel mit Schülertheater)
- Kinderflohmarkt
- Bücherflohmarkt
- Ponyreiten

Veranstaltungsort: Börde-Gymnasium

- 11:30 Uhr** - „Wovon Menschen leben. Arbeit, Engagement und Muße jenseits des Marktes“ Ausstellungseröffnung
- „Zu Gast in der Stadt“ Jugendliche in Wanzleben Studienteam Wanzlebener Jugend
Dr. Peter Albrecht, Hochschule Magdeburg – Stendal

Veranstaltungsort: Kulturhaus

- 13:30 Uhr** - „Gemeinsam Wohnen“
Gemeinschaftliches Wohnen im Bestand von Wohnungs-Unternehmen in Sachsen-Anhalt
- Ausstellungseröffnung mit Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt,
Dr. Karl-Heinz Daehre
- 14:00 Uhr** - Chorkonzert
- Frauenchor Wanzleben und Gastchöre
- 15:00 Uhr** - „Kapitulation? Niemals“
- Theateraufführung
- Theaterjugendclub „Camäleon“ Lutherstadt Wittenberg

Veranstaltungsort: Raßbachplatz

- 15:00 Uhr** - Theaterperformance (Katrin Wolf, Anke Zimpel mit Schülertheater)
- 15:30 Uhr** - Monopoly – Das etwas andere Ratespiel
- Klaus Schwerma, Dissens e.V., Berlin
- 16:00 Uhr** **Vereinswettkampf-Tauziehen**
mit anschließender Siegerehrung
- 19:00 Uhr** **Einlass zum Stadt- und Vereinsfest**
mit der Gruppe Sixty Music Dessau und einem Überraschungsgast
Eintritt: 6,- Euro

Sonntag, 14.09.2008

- 09:30 Uhr** Treffen zur Aufstellung des Festumzuges
- 10:00 Uhr** Festumzug mit dem Spielmannszug
Groß Rodensleben
Treffpunkt Markt
- 11:00 Uhr** * **Rund ums Kulturhaus**
- Fröhlichschuppen mit Blasmusik
 - „Line Dancer“
 - Hundeschauvorführung
 - Unterhaltung Band Tenne
 - Kinderüberraschung

Die Versorgung an allen Tagen ist gesichert.

125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Wanzleben

Tag der offenen Tür



30. August 2008

- 10:00 Uhr Feierliche Eröffnung
- 11:00 Uhr Vorführung der Einsatzabteilung
- 13:30 Uhr Vorführung zum richtigen Umgang mit Feuerlöschern
- 14:00 Uhr Unterhaltung durch den Bierer Spielmannszug
- 15:00 Uhr Vorführung der Alters- und Ehrenabteilung
- 16:00 Uhr Siegerehrung Colakistenstapeln und Kegelbahn

Fotoausstellung von Walter Götze

Infostände der Polizei und des DRK Wanzleben

Riesenrutsche

Kaffee und Kuchen / Feldküche

Alle Gäste sind recht herzlich eingeladen, sich über die Arbeit Ihrer Feuerwehr zu informieren.

Deutsches Rotes Kreuz 
Kreisverband Wanzleben e.V.

Wanzleben, 23.07.2008

Veranstaltungen in der DRK- Lebensmittelausgabe

In Gemeinschaftsarbeit zwischen der Lebensmittelausgabestelle des DRK Kreisverbandes Wanzleben e.V. und dem Landfrauenverband Remkersleben wurde mit einer Aufklärungsaktion zum „Tag der Milch“ eingeladen. Beim Schaumelken, der Herstellung und Verkostung von Butter, Kräuterquark und Brot-aufstrichen sorgte eine echte kleine Kuh für große Aufregung im Neubaugebiet von Wanzleben. Mit einer Beteiligung am landesweiten Aktionstag des Landfrauenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wurde spielerisch auf die Bedeutung der Milch im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung aufmerksam gemacht. Kinder lernten dazu, wie wichtig die Milch mit ihren Produkten für die Ernährung ist und Erwachsene diskutierten über das aktuelle Thema der streikenden Milchbauern. Am Rande der Veranstaltung erhielt die Lebensmittelausgabestelle eine Spende in Höhe von 500 Euro, für den Kauf eines neuen Kühlschranks, durch

E.on Avacon überreicht. Weitere interessante Veranstaltungen mit dem Landfrauenverband sind schon geplant. So finden monatlich Kochtreffen zum Thema „Alles aus dem Garten“ statt. Interessierte Familien können sich Tipps und Tricks bei einer frischen Zubereitung einer Hausmannskost abholen und sich mit Rezepten austauschen. Wir bitten um vorherige Anmeldung Informationen zur Arbeit der Lebensmittelausgabestelle erhalten Sie unter der Telefonnummer 039209/ 202739 bei Birgit Kaczinski.

Cynthia Brand

Termine zum Kochtreffen:

26.08.08 „Rund um den Apfel“
 30.09.08 „Kohlrabi klein aber fein“
 21.10.08 „Kein Erntefest ohne Pflaumenkuchen“
 25.11.08 „Es wird kalt- Gartenkräuter für Tee“
 23.12.08 „Weihnachtszeit – Plätzchen- Zeit“



Deutsches Rotes Kreuz 
 Kreisverband Wanzleben e.V.

Wanzleben, 21.07.2008

Familienbildung kombiniert mit Freizeitspaß zum Thema „Leben in Zeiten knapper Kassen“ im KIEZ Günthersberge

Wanzleben. Im Rahmen des Projektes „ELAN“- ein Programm für Familien plant der DRK- Kreisverband Wanzleben e.V. in diesem Jahr eine Fahrt zum Kinder- und Jugenderholungszentrum (KIEZ) Günthersberge (Harz).

Ein informatives und diskussionsreiches, aber auch erholsames Wochenende erwartet interessierte Familien vom **19.09. bis 21.09.08**. Neben der Erholung stehen an diesem Wochenende verschiedene Seminare zum Thema Geld „Leben in Zeiten knapper Kassen“ auf dem Programm.

Die Teilnehmer erhalten Informationen, wo man im alltäglichen Leben sparen kann, sei es beim Einkauf oder beim Finden eines günstigeren Anbieters in den verschiedenen Bereichen Telefon, Strom, Gas usw. Sie erhalten Hinweise zu vermeintlichen Schnäppchen und Kostenfallen. Für die Kinderbetreuung ist ebenfalls gesorgt, sie werden von Mitarbeiterinnen des KIEZ Günthersberge betreut. Zudem gibt es neben den Seminaren viel Freizeitspaß.

An dieses Wochenende schließen sich im Rahmen des Programms weitere Veranstaltungen vor Ort in Wanzleben an.

Neben fachlichen Informationen u.a. zum Thema Kredite und Verschuldung oder gesunde Ernährung, steht vor allem auch die Stärkung der Familien selbst im Mittelpunkt. Der ganzen Familie wird Bildung, Erholung und viel Spaß miteinander geboten. Ganz nebenbei können Kinder und Erwachsene neue Freunde und Bekannte gewinnen, um sich auszutauschen und gegenseitig zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit dem DRK Kreisverband Wanzleben e.V., DRK Landesverband Sachsen Anhalt und dem KIEZ Günthersberge (Harz) kann dieses Programm realisiert werden. Der Teilnehmerbetrag beträgt 10,00 Euro pro Person für das gesamte Wochenende, inkl. Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft. Für Rückfragen zum Familienprogramm ELAN steht im DRK Kreisverband Wanzleben Cynthia Brand unter der Telefonnummer 039209/ 6390 gern zur Verfügung. Da die Plätze begrenzt sind, sollten Sie sich so schnell wie möglich anmelden, Anmeldeschluss ist der 31.08.2008.

Was heißt ELAN?

Eigeninitiative entwickeln
 Lebensorientierend handeln
 Aktiv werden
 Nachhaltigkeit sichern

Cynthia Brand
 Maßnahmeleiterin ELAN



Mitteilung des Bildungsausschusses

Fragebogen für Wanzlebener Jugendliche

Die Stadt Wanzleben gehört zu den 17 Städten im Land, die sich intensiv mit der IBA – Stadtumbau 2010 befassen. Unser Thema lautet „Urbane Familienfelder“ also befassen wir uns mit Familien im weiteren Sinne (Vereine, Verbände, und alle die sich sonst als Familie verstehen), gleichzeitig konnten wir 2006 den Titel „Kinder- und familienfreundliche Gemeinde Sachsen-Anhalt“ erringen. Wir wollen uns nicht auf unseren Lorbeeren ausruhen, sondern sind bemüht alle für diese Arbeit begeistern. Ein Schritt in diese Richtung soll die stärkere Einbindung der Jugendlichen in das Stadtgeschehen sein. Hierzu streben wir die **Schaffung eines Jugendparlamentes in Wanzleben** an.

In den Schulen und Jugendeinrichtungen werden Fragebögen ausgegeben.

Wer als Wanzlebener keinen Bogen erhalten hat, findet ihn auch im Internet auf der Seite www.vgemboerde.de/Formulare/Anträge.

Bitte füllt die Anträge aus und gebt sie bis 01. September 2008 im Amt für Soziales im Rathaus ab.

Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. Wanzleben bedankt sich

Bereits im vorigen Jahr, am 25.08.2007, führte der Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. Wanzleben die Wahl zum schönsten Hund durch. Daran nahmen 15 begeisterte Hundefreunde teil und erreichten alle sehr gute Ergebnisse.

Im Anschluss der Wahl fand die Ermittlung des schnellsten Hundes über eine Strecke von 50 Metern statt. Daran nahmen 21 Teilnehmer teil. Der schnellste Hund lief die Strecke in 4,59.

Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. Wanzleben, möchten wir uns heute nochmals bei allen Akteuren und Besuchern der Veranstaltungen recht herzlich bedanken, die an diesem Tag zum guten Gelingen beigetragen haben.

Wir wünschen uns, dass wieder viele Hundefreunde an der diesjährigen Veranstaltung teilnehmen und dass es ein voller Erfolg für alle wird.

Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. Wanzleben lädt ein

Der Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. Wanzleben lädt am 23. August 2008 alle Hundefreunde aus Wanzleben und Umgebung zum 2. Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“ ein. Bei diesem Wettbewerb ist es völlig egal, ob ihr vierbeiniger Freund groß oder klein ist, im Besitz einer Ahnentafel ist oder nicht. Jeder Hund wird an diesem Tag bewertet. Voraussetzung ist natürlich, dass er gesund ist und eine gültige Tollwutimpfung hat.

An diesem Tag erwartet die Zuschauer und Teilnehmer auf dem Hundeplatz ein abwechslungsreiches Programm. Begonnen wird um 10.00 Uhr mit der Anmeldung der Hunde. Ab 11.00 Uhr erfolgt die Vorstellung der teilnehmenden Hunde und deren Bewertung. Nach der Bewertung geht es in die Mittagspause. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Im Anschluss daran erfolgen Hundevorführungen.

Hierzu ist natürlich auch jeder Teilnehmer eingeladen, der mit seinem Hund ein kleines Kunststück vorführen kann. Höhepunkt dieses Veranstaltungsteiles wird auch die Ermittlung des schnellsten Hundes über eine Strecke von 50 Metern sein.

Während der Vorführung erfolgt die Auswertung des Wettbewerbes zur „Wahl des schönsten Hundes“.

Jeder Teilnehmer erhält mit seinem Hund eine Urkunde.

Abends findet eine gesellige Vereinsfeier statt, an der natürlich auch die Teilnehmer des Schönheitswettbewerbes und Gäste teilnehmen können.

Das Startgeld für den Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“ beträgt 5,00 EUR und ist am Tag der Veranstaltung bei der Anmeldung des Hundes zu entrichten.

Im Interesse einer vorausschauenden Planung dieser Veranstaltung bitten wir um eine schriftliche Anmeldung. Hierzu kann das vorgefertigte Formular verwendet werden. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden bzw. kann auch persönlich in den Briefkasten gesteckt werden:

Herr Lothar Sachse, Bahnhofstraße 18, 39164 Wanzleben.

— — — — —
Absender: _____

Herr
Lothar Sachse
Bahnhofstraße 18,
39164 Wanzleben

Anmeldung zum Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“

Name des Hundeführers _____

Name des Hundes _____

Rasse _____

Wurfstag _____

Telefon Nummer _____

Datum/Unterschrift _____

Hundeschule Wanzleben

Information vom Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. Wanzleben

Hunde bedeuten für uns Menschen immer mehr echte Lebensqualität und mehr Lebensfreude. Damit das noch besser zur Realität wird, will die Hundeschule die Hundefreunde motivieren ihre Tiere sinnvoll zu bewegen.

Die Hundeschule Wanzleben führt seit Jahren auf dem Vereinsgelände eine Grundausbildung für Junghunde durch.

Hunde und Hundehalter lernen hier untereinander umzugehen und zu kommunizieren.

Im Rahmen der Hundeerziehung lernen die Hunde die Ausführung verschiedener Kommandos.

Die Hunde haben Kontakt zu anderen Hunden, was sich positiv auf ihr Sozialverhalten auswirkt.

Die Ausbildungszeiten sind:

sonntags 09:30 – 10:30 Uhr

Wo: auf dem Vereinsgelände des Hundesportvereins in Wanzleben

Interessenten können sich beim Ausbildungsleiter Werner Pflanz unter der Telefonnummer 03 92 09 – 2279 melden.

Im Namen des Vorstandes
Werner Pflanz

Herbst-Ferien-Abenteuer

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Mittelsachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto „Herbst-Ferien-Abenteuer“ wird ein abwechslungsreiches Programm geboten:

- Kartoffeltag
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Inline skaten
- Lagerfeuer
- Selbstverteidigungskurs
- Polizeivorführung
- Kino
- Disco
- Bowling
- Ausflug auf einen Reiterhof
- Ausflug auf einen Bauernhof
- kreatives Gestalten
- Sport, Spiel und Spaß
- und vieles mehr

Termine:

- 12.10.-18.10.2008
- 19.10.-25.10.2008 (Ferien in Sachsen)
- 26.10.-01.11.2008 (Ferien in Sachsen)

Nähere Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
Tel. 037320/8017-0
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg Tel. 03731/215689
www.ki-di.de



Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

August

13.-14.08.2008	Chorfest		Magdeburg	Frauenchor
16.08.2008	Frühschoppen	10:00 Uhr	Altenheim	Altenheim
17.08.2008	Gemeinschaftsangeln	07:00 Uhr	Elbe-Havel-K.	Anglerverein
20.08.2008	Ortschaftsratssitzung	19:00 Uhr	Bürgerhaus	OR Remkersleben
25.08.2008	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Sportlerheim	GR Klein Wanzleben

September

06.-07.09.2008	Fest der Vereine (Sonderprogramm)		Platz vor dem Bürgerhaus	Vereine
13.09.2008	Gewässerpflege	08:00 Uhr	Pumpstation	Anglerverein

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Nachfolgende Spenden sind bis zum 30. Juni 2008 für die Aktion „Rettet unser Schwimmbad Klein Wanzleben“ eingegangen.

5,00 Euro	Erika Markus
20,00 Euro	Vera und Rolf Digulla, Dagmar und Dieter Künnemann, Gerda Kelm
30,00 Euro	Eva Marx
40,00 Euro	Elsbeth Pflume
50,00 Euro	Kerstin und Frank Thureau, Irmgard und Bodo Thureau
90,00 Euro	SG Empor (Streckel/Müller)
100,00 Euro	Verein Schmetterling e. V. Emmeringen
150,00 Euro	Dachdeckerei Thielecke
200,00 Euro	Marion Graup/Knut Freese, Verena Schnitzendöbel

Damit sind bereits wieder 1.525,00 Euro in diesem Jahr gespendet worden, dafür allen ein herzliches Dankeschön. Weitere Spenden sind nach wie vor möglich (Konto-Nr. 4056018680 bei der Bördesparkasse).

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

September

03.09.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen	Heimatverein Bottmersdorf
13.09.2008	Busreise	Heimatverein Bottmersdorf
	Tagesausflug, Pilze sammeln	Heimatverein Bottmersdorf

Liberale Politik mal ganz anders - Fußballturnier des FDP-Ortsverbandes „Börde“ Für alle aktiven und passiven Fußballfans!

Am Samstag, den 30. August 2008, führt der FDP-Ortsverband „Börde“ ein Fußballturnier durch. Um 10:00 Uhr soll es im Bördestadion in Wanzleben losgehen.

Eingeladen sind alle sportbegeisterten Fußballfans. Mitspielen kann jede Mannschaft, ob jung oder alt, welche 7 Spieler oder Spielerinnen incl. Torwart auf den Platz bringt. Gespielt wird auf Kleinfeld.

Anmeldungen sind unter Angabe von Name, Mannschaft / Institution und Tel.-Nr. wie folgt möglich:

Fax-Nr.: 039209 53729

e-mail: gehre@fiba-energieservice.de

Für ggf. noch offene Rückfragen bitte werktags zur allgemeinen Geschäftszeit unter

Tel.-Nr.: 039209 53728, Herr R. Gehre, anrufen.

Anmeldeschluss ist der 25. August 2008!

Startgebühren etc. werden nicht erhoben! Und natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt sein! Der Sieger des Turniers erhält einen Hauptpreis, der noch nicht verraten wird! Im Übrigen sind noch weitere Überraschungen für das Turnier eingeplant.

Der FDP-Ortsverband „Börde“ freut sich auf viele Fußballer!

René Gehre

Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes „Börde“

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

August

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
19.08.08		Vortrag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
23.08.08		Einschulung	Schafstall
ohne		Indianerfest	Kita „Pittiplatzch“

September

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne		9-jähriges Bestehen des SV, vereinsinternes Glücksscheibenschießen und Bürgermeisterpokal	Schützenverein
03.09.08	19.30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus
10.09.08	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
13.09.08	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
16.09.08		Bingo (Volkssolidarität)	Kulturhaus

Veranstaltungen der Gemeinde Dreileben

Jugendmusikfest in Dreileben

Sa, 27. September, 16:00 Uhr Dreileben, Kirche St. Jacobi
in capella
Preisträger des Wettbewerbes „Jugend musiziert“, Solisten und Ensembles
Kreismusikschule Oschersleben und Wolmirstedt

Das genaue Programm und noch mehr Informationen über die spannenden Projekte des 13. Jugendmusikfestes Sachsen-Anhalts gibt es im Netz: www.jugendmusikfest.de

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Gelungenes Benefizkonzert zur Rettung der Seehäuser St. Laurentius Kirche

Vor einigen Tagen hatte der Förderverein "Seehäuser Kirchen e.V." zu einem Benefizkonzert in die Seehäuser „Paulskirche“ eingeladen.

Der Förderverein verfolgt das Ziel der Erhaltung und Rettung der Seehäuser Kirchen. Insbesondere steht dabei die stark vom Verfall bedrohte Laurentiuskirche im Vordergrund.

Ziel des Benefizkonzertes war es zum einen, weitere Mitglieder und Interessenten für das Vorhaben des Fördervereins zu gewinnen und die Arbeit des Fördervereins der Öffentlichkeit vorzustellen. Zum anderen ging es natürlich auch darum, Spenden zur Finanzierung dieses Vorhabens zu sammeln.

Für das Konzert war es gelungen, das **Magdeburger Fagottquintett „Die vier Grobiane und eine Dame“** zu gewinnen.

In einer sehr gut gefüllten Paulskirche und vor einem erwartungsvollen Publikum zeigten die Musiker ihr Können und ihre Virtuosität auf ihren Instrumenten. Die Vielseitigkeit der vorgetragenen Musikstücke, die von klassisch bis modern reichten und die eigenen Arrangements beeindruckten die Zuhörer, die viel Beifall spendeten. Ganz besonders aufmerksam verfolgten die Zuhörer auch die jeweils zwischen den Musikstücken hervorragend rezitierten, selbstgeschriebenen Texte. Die kurzen Geschichten haben auf eine sehr amüsante, unterhaltsame und vor allem sehr lebensnahe Art und Weise Episoden aus dem Alltag von Ärzten und der Medizin im Allgemeinen geschildert, was auch durch die Art des Vortrags zum Lachen und Schmunzeln angeregt hat. Wahrscheinlich hat sich auch der eine oder andere Anwesende an seine eigenen Erfahrungen erinnert.

Das allgemeine Resümee war sehr positiv, so dass auch während des anschließenden kurzen Imbisses viele lobende Worte zu hören waren. Auch das Fazit des Fördervereins ist durchweg positiv. So war man nicht nur mit der starken Besucherresonanz sehr zufrieden. Gleichzeitig konnten neue Mitglieder und Förderer geworben werden. Außerdem konnte ein sehr beachtlicher Spendenbetrag gesammelt werden. An dieser Stelle möchte sich der Förderverein natürlich bei allen Besuchern für die große Spendenbereitschaft bedanken und verspricht, dass weitere Veranstaltungen folgen werden.

gez. DM K. Warnecke
Vorsitzende

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 14.08.08 bis 14.09.08

Mi	13.08.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Mo	18.08.	18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	20.08.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Mo	25.08.	17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	27.08.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Sa	30.08.	17.00 Uhr	Abendgottesdienst in Hohendodeleben
		18.00 Uhr	Taufgottesdienst in Klein Rodensleben
So	31.08.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14.00 Uhr	Gottesdienst zum Schulanfang in Gr. Rodensleben
Mo	01.09.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Di	02.09.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	03.09.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	05.09.	19.00 Uhr	Konfirmandenelternabend zentral in Groß Rodensleben
Di	09.09.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	10.09.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
So	14.09.	11.00 Uhr	Taufgottesdienst in Domersleben
		10.00 Uhr	Gottesdienst in Bergen

Schmunzelecke

Ein Taxi-Passagier tippt dem Fahrer auf die Schulter um etwas zu fragen. Der Fahrer schreit laut auf, verliert die Kontrolle über den Wagen, verfehlt knapp einen entgegenkommenden Bus, schießt über den Gehsteig und kommt wenige Zentimeter vor einem Schaufenster zum Stehen. Für ein paar Sekunden ist alles ruhig, dann schreit der Taxifahrer laut los: „Machen Sie das nie wieder! Sie haben mich ja zu Tode erschreckt!“

Der Fahrgast ist ganz baff und entschuldigt sich voll Erstaunen: „Ich konnte ja nicht wissen, dass Sie sich wegen eines Schultertipps dermaßen erschrecken.“

„Ist ja auch mein Fehler“, meint der Fahrer etwas ruhiger. „Heute ist mein erster Tag als Taxifahrer. Die letzten 25 Jahre bin ich einen Leichenwagen gefahren.“



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat September 2008 Glückwunsche
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09. Weber, Ursula zum 77.
am 03.09. Liehr, Marie zum 74.
am 04.09. Weigert, Hermann zum 72.
am 14.09. Franke, Gertrud zum 82.
am 14.09. Gehre, Horst zum 72.
am 28.09. Tüfer, Ella zum 82.

Domersleben

am 04.09. Simon, Edit zum 83.
am 10.09. Mathiebe, Adelheid zum 83.
am 14.09. Hammerschmidt, Robert zum 71.
am 16.09. Schellhase, Gertrud zum 76.
am 22.09. Gebhardt, Frank zum 85.
am 27.09. Schünemann, Karin zum 70.
am 29.09. Andre, Albert zum 79.
am 29.09. Siefert, Horst zum 74.

Dreileben

am 04.09. Deike, Friedrich zum 84.
am 04.09. Niemann, Rudolf zum 71.
am 13.09. Schröder, Manfred zum 70.
am 15.09. Röhr, Anneliese zum 81.
am 18.09. Lohse, Horst zum 75.
am 19.09. Trümper, Winfried zum 73.
am 20.09. Wesche, Maria zum 73.
am 24.09. Neugebauer, Helga zum 81.
am 29.09. Grunert, Margarete zum 83.

Eggenstedt

am 13.09. Heinz, Wolfgang zum 71.
am 21.09. Hotopp, Waltraut zum 81.
am 26.09. Leßmann, Anna zum 94.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 04.09. Feldmann, Inge zum 77.
am 07.09. Heidecker, Ingeborg zum 74.
am 08.09. Kuthe, Ilse zum 76.
am 08.09. Olejnik, Elfireda zum 70.
am 09.09. Wanzek, Paul zum 81.
am 09.09. Krüper, Gerhard zum 77.
am 10.09. Wegerdt, Gerlinde zum 78.
am 20.09. Ganzer, Ilse zum 70.
am 22.09. Denecke, Gertrud zum 78.
am 26.09. Thormeyer, Friedrich zum 79.
am 26.09. Hosenthien, Gerda zum 74.
am 30.09. Lüder, Heinz Fritz zum 75.

Hohendodeleben

am 02.09. Kunze, Margarete zum 73.
am 03.09. Spieß, Werner zum 71.
am 05.09. Wilke, Martha zum 70.
am 08.09. Krone, Heinz zum 73.
am 09.09. Pietrzak, Ingeburg zum 80.

am 12.09. Wagner, Edgar zum 71.
am 14.09. Altensleben, Ingrid zum 71.
am 16.09. Hoheisel, Elisabeth zum 70.
am 18.09. Hillebrandt, Charlotte zum 79.
am 18.09. Berheine, Fredi zum 77.
am 19.09. Pietzonka, Martin zum 73.
am 25.09. Gruß, Helene zum 87.
am 26.09. Rosenburg, Gisela zum 84.
am 28.09. Bierstedt, Otto zum 76.
am 28.09. Wagner, Lissi zum 74.

Klein Rodensleben

am 06.09. Voigt, Elisabeth zum 80.
am 21.09. Hübner, Sieghard zum 70.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.09. Bruß, Deuthold zum 87.
am 01.09. Schönecker, Gerlinde zum 85.
am 02.09. Kurch, Margarete-Rose zum 85.
am 02.09. Lange, Frieda zum 86.
am 02.09. Kaisig, Irene zum 82.
am 03.09. Schröter, Roswita zum 71.
am 04.09. Straßburg, Gertrud zum 88.
am 04.09. Thielecke, Horst zum 74.
am 06.09. Wartmann, Ruth zum 72.
am 08.09. Kunze, Erika zum 83.
am 08.09. Bley, Erna zum 82.
am 08.09. Ulrich, Gerda zum 74.
am 09.09. Becker, Emma zum 93.
am 10.09. Burjanko, Helene zum 86.
am 10.09. Rutt, Martha zum 83.
am 10.09. Kuchta, Lieselotte zum 77.
am 11.09. Thielecke, Anna zum 83.
am 12.09. Schnaase, Luise zum 73.
am 13.09. Köhne, Ingrid zum 71.
am 13.09. Ihleburg, Waltraud zum 70.
am 14.09. Becker, Anna zum 89.
am 14.09. Fischer, Gisela zum 70.
am 15.09. Sander, Margarete zum 74.
am 16.09. Dedens, Hildegard zum 77.
am 16.09. Eggert, Walter zum 84.
am 16.09. Nigbur, Josef zum 72.
am 18.09. Kelm, Gerda zum 89.
am 19.09. Nannke, Horst zum 71.
am 19.09. Dinter, Hella zum 71.
am 19.09. Drosihn, Hermann zum 70.
am 20.09. Tangermann, Helene zum 76.
am 21.09. Heinze, Ilse zum 84.
am 21.09. Senft, Karin zum 71.
am 22.09. Schröder, Hans-Joachim zum 79.
am 23.09. Hentschke, Anna zum 87.
am 25.09. Meier, Kurt zum 75.
am 26.09. Nannke, Siegrun zum 70.

am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 76.	am 07.09.	Dittmar, Wera	zum 85.
am 26.09.	Seliger, Heinrich	zum 71.	am 07.09.	Lipfert, Ingrid	zum 75.
am 26.09.	Beinhoff, Walter	zum 70.	am 08.09.	Polanetzki, Eduard	zum 88.
am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 76.	am 09.09.	Rogge, Sonja	zum 80.
am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 75.	am 09.09.	Gebe, Rolf	zum 76.
am 29.09.	Raddatz, Ruth	zum 70.	am 10.09.	Lüthge, Margarete	zum 97.
am 30.09.	Oehmt, Margaretha	zum 89.	am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 77.
am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 77.	am 10.09.	Sohl, Herbert	zum 76.
am 30.09.	Schisanowski, Ruth	zum 74.	am 10.09.	Götzke, Elfriede	zum 72.
			am 11.09.	Wöllner, Gerhard	zum 80.
			am 11.09.	Krug, Günter	zum 77.
			am 11.09.	Ludwig, Heinz	zum 80.
			am 12.09.	Biermann, Renate	zum 70.
			am 13.09.	Löchel, Gertrud	zum 92.
			am 13.09.	Böhner, Eberhard	zum 75.
			am 14.09.	Klose, Hermann	zum 91.
			am 14.09.	Wittich, Franz	zum 70.
			am 15.09.	Dr. Motsch, Irmtraud	zum 73.
			am 16.09.	Banse, Alfred	zum 87.
			am 16.09.	Degenhard, Elfriede	zum 86.
			am 16.09.	Müller, Ruth	zum 74.
			am 16.09.	Gruß, Ruth	zum 70.
			am 16.09.	Kamin, Klaus-Dieter	zum 70.
			am 16.09.	Meyer, Christa	zum 71.
			am 17.09.	Zimmer, Erich	zum 70.
			am 17.09.	Heinz, Gerda	zum 80.
			am 18.09.	Morawe, Martha	zum 84.
			am 18.09.	Pilz, Ruth	zum 80.
			am 21.09.	Seeger, Helga	zum 71.
			am 22.09.	Russ, Emil	zum 96.
			am 22.09.	Krollmann, Brigitte	zum 81.
			am 22.09.	Müller, Ilse	zum 76.
			am 23.09.	Pape, Giesela	zum 83.
			am 23.09.	Block, Hedwig	zum 82.
			am 24.09.	Oeltze, Hans-Joachim	zum 79.
			am 24.09.	Götzke, Egon	zum 72.
			am 24.09.	Sombrowski, Horst	zum 71.
			am 25.09.	Schlothauer, Vera	zum 79.
			am 25.09.	Kullak, Elisabeth	zum 74.
			am 25.09.	Koryciak, Christa	zum 74.
			am 25.09.	Stubbenhagen, Ortwin	zum 71.
			am 26.09.	Amme, Gerhard	zum 81.
			am 26.09.	Balke, Horst	zum 81.
			am 26.09.	Schlifke, Renate	zum 70.
			am 27.09.	Kullak, Werner	zum 77.
			am 27.09.	Lange, Otto	zum 75.
			am 27.09.	Linke, Franz	zum 74.
			am 28.09.	Züche, Margot	zum 85.
			am 28.09.	Miehe, Erich	zum 83.
			am 28.09.	Beitler, Gerda	zum 74.
			am 29.09.	Peschek, Gerda	zum 73.
			am 29.09.	Strobach, Brigitta	zum 70.
			am 30.09.	Diekmann, Gertrud	zum 79.
			am 30.09.	Klinkerfuß, Anneliese	zum 75.

Seehausen

am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 76.
am 02.09.	Horn, Ilse	zum 85.
am 02.09.	Grant, Johanna	zum 78.
am 08.09.	Bothe, Werner	zum 76.
am 09.09.	Gödecke, Irmgard	zum 84.
am 10.09.	Peukert, Günter	zum 72.
am 11.09.	Grothe, Gerhard	zum 80.
am 11.09.	Pietrzak, Rita	zum 70.
am 13.09.	Grubert, Pau	zum 86.
am 16.09.	Schulze, Lisa	zum 73.
am 17.09.	Gebhardt, Irmgard	zum 70.
am 18.09.	Fröhlich, Anna	zum 94.
am 18.09.	Lüddemann, Otto	zum 76.
am 24.09.	Mollenhauer, Heinz	zum 80.
am 24.09.	Jacobeit, Hannelore	zum 76.
am 24.09.	Schmückert, Hermann	zum 71.
am 25.09.	Illig, Lothar	zum 77.
am 27.09.	Ermisch, Friedrich	zum 80.
am 27.09.	Schmidt, Hannelore	zum 74.
am 28.09.	Ehrhardt, Günther	zum 87.
am 30.09.	Fetzer, Elisabeth	zum 70.

Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.09.	Krull, Anna	zum 79.
am 01.09.	Heidrich, Ingeborg	zum 76.
am 01.09.	Dummernicht, Gertrud	zum 74.
am 01.09.	Schmidt, Liselotte	zum 76.
am 02.09.	von Lockstädt, Günther	zum 81.
am 02.09.	Jordan, Elisabeth	zum 76.
am 02.09.	Wolter, Rolf	zum 75.
am 02.09.	Gahl, Brigitta	zum 71.
am 02.09.	Stubbenhagen, Ingeborg	zum 71.
am 02.09.	Hellrung, Rudi	zum 70.
am 02.09.	Zurawsky, Hans	zum 77.
am 03.09.	Götze, Charlotte	zum 83.
am 04.09.	Konczalla, Erika	zum 78.
am 04.09.	Naskrent, Liselotte	zum 76.
am 05.09.	Wölke, Helga	zum 76.
am 05.09.	Schulze, Günter	zum 74.
am 06.09.	Zilske, Dieter	zum 73.
am 06.09.	Bähnisch, Lieselotte	zum 71.
am 07.09.	Bensch, Walter	zum 86.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren am 04. September 2008
Frau Gertrud und Herrn Karl-Heinz Rennau aus Seehausen
recht herzlich zur
„Diamantenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 20 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH
 Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee
☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen
☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
 WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Verkehr 12/01
 39109 golln



MG

Manfred Girth

Wanzlebener
 Dachdeckerbetrieb

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Rückenschulkurs

Beginn: September 2008

Ort: Hohendodeleben

Anmeldung ab sofort unter:

Telefon 03 92 04 / 6 38 15

Bürofläche

in

Hohendodeleben

(Ortskern)

ca. 200 m² ab sofort

zu vermieten

Telefon: 03 92 09 / 60 79 600

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann

39435 Egelh Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,
 Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben
 Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

08/2008

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelh • Markt 23
 Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28